

Gemeinde
Eschenbergen

**Beitragssatzsatzung
zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge
für die öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Eschenbergen
für das Jahr 2003**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) und der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), i.V.m. § 7 der Straßenausbaubeitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Eschenbergen vom 26.08.1999 hat der Gemeinderat Eschenbergen in seiner Sitzung am 11.01.2007 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Beitragsschuldner**

Der Beitragsschuldner bestimmt sich nach § 8 (Beitragspflichtiger) der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Eschenbergen.

**§ 2
Beitragsbestand**

In den §§ 3 und 4 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Eschenbergen vom 26.08.1999 ist der Beitragsbestand, welcher zur Beitragserhebung führt, geregelt.

**§ 3
Beitragssatz**

Der Beitragssatz für das Jahr 2003 wird hiermit auf 0,59 € pro Maßstabseinheit nach § 5 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Eschenbergen vom 26.08.1999 festgesetzt.

§ 4
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eschenbergen, den 19.03.2007


Lerp
Bürgermeister

